

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum aktuellen Meldeverfahren sowie zu künftigen Meldeverfahren zur staatlichen Pflichtfachprüfung

insbesondere zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 beim Freiversuch

Welche Prüfungstermine sind von der Regelung der Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der für einen Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl betroffen?

Die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 im Rahmen der Berechnung der für einen Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl gilt für alle Studierenden der Rechtswissenschaft, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert sind/waren und die sich für die staatliche Pflichtfachprüfung (für einen Prüfungstermin ab 2/2020) anmelden.

Welche Wirkung hat diese Nichtanrechnung?

Die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 betrifft **ausschließlich** die Berechnung der für die Gewährung des **Freiversuchs maßgeblichen Studienzeit**. Die Nichtanrechnung bewirkt, dass das Sommersemester 2020 nicht mitgezählt wird, wenn berechnet wird, ob die Klausuren des betreffenden Prüfungstermins in Ihrem achten Semester liegen.

Ich beabsichtige / beabsichtigte bisher eine Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungstermin 1/21. Wie betrifft mich diese Regelung?

1. Wenn die Voraussetzungen für Ihre Teilnahme im Freiversuch im Prüfungstermin 1/2021 „normalerweise“, also ohne die Sonderregelung für das Sommersemester 2020, gegeben wären (WS 2021 ist für Sie ohne Anwendung der Sonderregelung das achte anrechenbare Semester), so können Sie sich für den Prüfungstermin 1/2021 zur Teilnahme im Freiversuch anmelden.
Meldefrist hierfür: 29. Oktober 2020
2. Wenn die oben zu 1 genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen, haben Sie aufgrund der Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 alternativ die Möglichkeit, erst im Prüfungstermin 2/2021 im Freiversuch teilzunehmen (anstatt in 1/2021)
Meldefrist hierfür: voraussichtlich Mai 2021

Ist bei Anmeldung zum Freiversuch ein gesonderter Antrag für die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 erforderlich?

Die Nichtanrechnung geschieht automatisch. Es ist kein besonderer Antrag erforderlich.

Ich habe aufgrund der aktuellen Beschränkungen (z.B. eingeschränkter Betrieb in Behörden u.ä.) keinen Zugriff auf alle Unterlagen und somit nicht die Möglichkeit, alle erforderlichen Bescheinigungen usw. zum Meldetermin einzureichen. Was soll ich tun?

Reichen Sie bitte Ihren Zulassungsantrag mit den Ihnen vorliegenden Unterlagen fristgerecht zum Meldetermin ein. Für eine evtl. notwendige Nachreichung einzelner Dokumente wird Ihnen sodann eine entsprechende Frist mitgeteilt.

Sind aufgrund der aktuellen besonderen Umstände einzelne Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung außer Kraft gesetzt?

Nein, grundsätzlich gelten die in §§ 16 und 17 ThürJAPO geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung. Wie bereits bisher kann in bestimmten Ausnahmefällen im Wege einer individuell zu beantragenden Ausnahmegenehmigung von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreit werden, wobei die besondere Situation berücksichtigt wird. Die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren sowie der Zweck der jeweiligen Regelung über die Zulassungsvoraussetzung muss allerdings für alle gewahrt werden.

Werden im Sommersemester 2020 erbrachte Leistungen (z.B. prakt. Studienzeiten, universitäre Prüfungen o.ä.) anerkannt?

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung steht die wegen der Corona-Situation vorgesehene Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 einer Anerkennung von im Sommersemester 2020 erworbenen Leistungsnachweisen / erbrachten Studienleistungen nicht entgegen. Nochmals: Die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 gilt nur für den Freiversuch.

Die Leistungsnachweise und sonstigen Bescheinigungen müssen, wie üblich, den Anforderungen der ThürJAPO entsprechen. So sind die praktischen Studienzeiten, wie stets, außerhalb der Vorlesungszeiten zu absolvieren. Auch hier gilt jedoch: Die besondere Situation im SoSe 2020 wird – unter Wahrung der Chancengleichheit für alle - berücksichtigt.